

Gemeinde

Wörthsee

Lkr. Starnberg

Vorhabenbezogener
Bebauungsplan

Nr. 75 „Steinebach – Wohnen am
Quartiersplatz“

Entwurfsverfasser Vorhaben-
und Erschließungsplan (VEP)

hirner & riehl architekten partg mbB
Herzog-Heinrich-Str. 20, 80336 München

Silands Grez + Kaiser Landschaftsarchitekten PartG mbB
Riedwiesenweg 8, 89081 Ulm

Vorhabenträger

Graf von Deym'sche Immobilien GmbH
Gut Mischenried 1, 82234 Wessling

Planfertiger

PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München
Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389
pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

Aktenzeichen

WOS 2-65

Bearbeiter: Praxenthaler/Kastrup
QS: Mar

Plandatum

15.07.2026 (Vorentwurf)

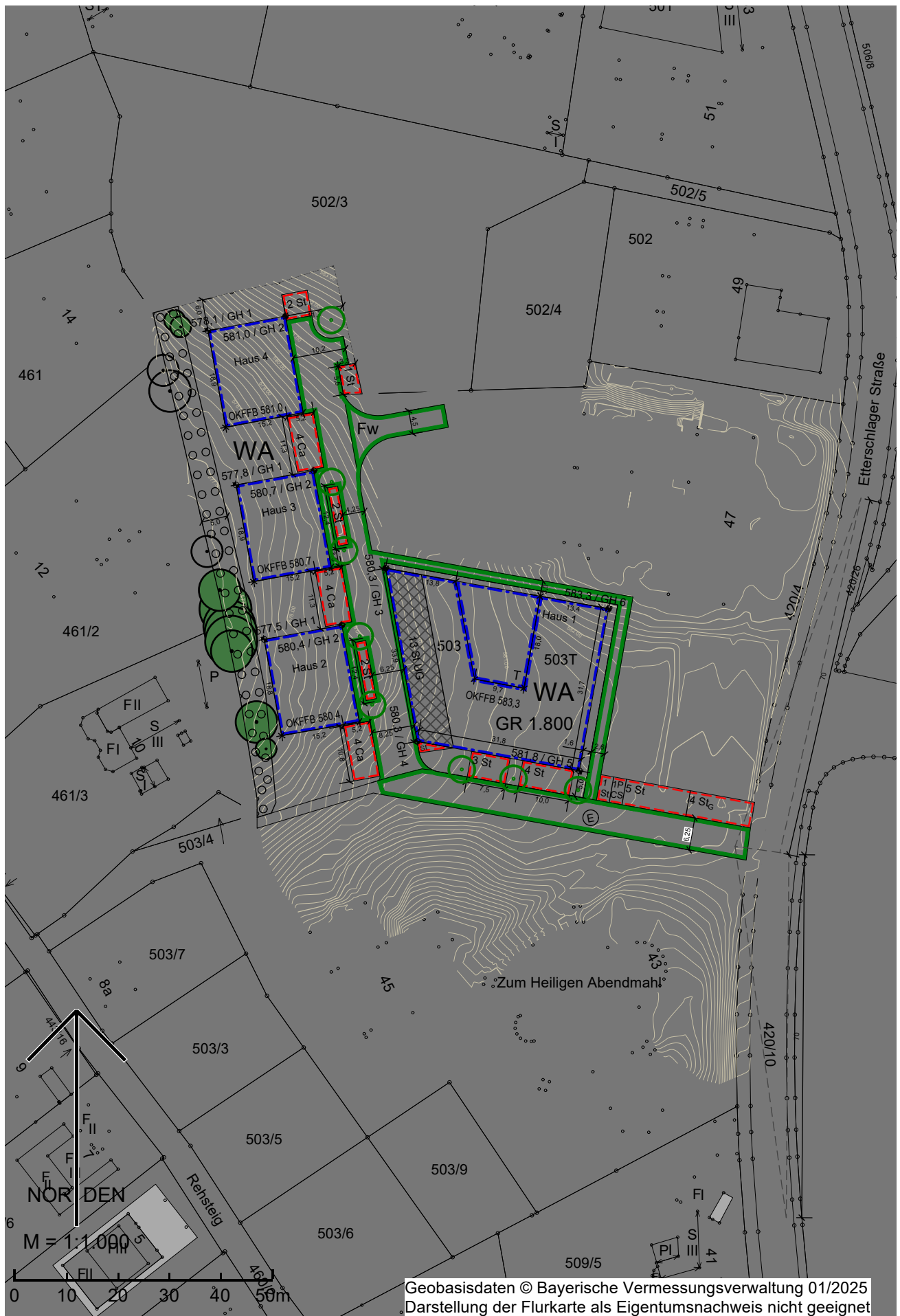
Satzung

Die Gemeinde Wörthsee erlässt aufgrund §§ 2, 3, 4, 9, 10 und 12 Baugesetzbuch (BauGB), Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan als Satzung.



0 50 100 150 200 250m

Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 01/2025
Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet



Der Vorhaben und Erschließungsplan ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

A Festsetzungen

1 Geltungsbereich

- 1.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Vorhaben- und Erschließungsplans

2 Art der baulichen Nutzung

- 2.1 **WA** Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
- 2.2 Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BauGB sind innerhalb des allgemeinen Wohngebiets nur die Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

3 Maß der baulichen Nutzung

- 3.1 **GR 1.800** Max. zulässige Grundfläche in m²
- 3.2 Die max. zulässige Grundfläche gemäß 3.1 darf durch die Grundflächen der Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO um bis zu 700 m² überschritten werden.
- 3.3 **OKFFB 583,3** maximale Oberkante Erdgeschoss-Fertigfußboden in Meter über NHN, z.B. OKFFB 583,3 m ü. NHN. Abweichungen von 0,1 m nach oben oder unten sind zulässig.
- 3.4 **◆ 578,1** Höhenkote in Meter über Normalhöhen-Null als Höhenbezugspunkt für die zulässige Höhe des Geländes am Schnittpunkt mit der Gebäudeaußenwand, z.B. 578,1 m ü. NHN. Abweichungen von 0,2 m nach oben oder unten sind zulässig.
- 3.5 An den zugehörigen Höhenkoten gelten folgende max. zulässige Gebäudehöhen:

	Spalte 1	Spalte 2
Bezugspunkt	Gebäudehöhe über OKFFB	Gebäudehöhe gesamt
GH 1	8,8 m	11,7 m
GH 2	10,2 m	10,2 m
GH 3	10,7 m	13,5 m
GH 4	13,4 m	16,2 m
GH 5	13,4 m	14,9 m
GH 6	10,7 m	10,7 m

Die Gebäudehöhe über OKFFB (Spalte 1) wird gemessen von der Oberkante des Erdgeschoss-Fertigfußbodens bis zum Schnittpunkt Außenwand / Oberkante Attika.

Die Gebäudehöhe gesamt (Spalte 2) wird gemessen von der Oberkante des Geländes bis zum Schnittpunkt Außenwand / Oberkante Attika.

4 Überbaubare Grundstücksflächen, Abstandsflächen

- 4.1  Baugrenze
- 4.2 **T** Innerhalb der mit T gekennzeichneten Baugrenzen sind nur Terrassen, Balkone und Außentreppen zulässig.
- 4.3 Die Baugrenzen können ausnahmsweise für bauliche Anlagen, wie Lichtschächte, Hauseingangsüberdachungen etc. bis zu einer Tiefe von 1,5 m und bis zu insgesamt 1/4 der Länge der zugehörigen Gebäudeaußenwand überschritten werden.
- 4.4 Die sich durch Ausnutzung der im Bebauungsplan festgesetzten Bauräume und Gebäudehöhen ergebenden Abstandsflächentiefen gehen den Abstandsflächentiefen des § 2 der gemeindlichen Satzung über ein von der Bayerischen Bauordnung (BayBO) abweichendes Maß der Abstandsflächentiefe i. d. F. v. 20.01.2021 vor.

5 Bauliche Gestaltung

- 5.1 Für die Hauptgebäude sind nur Pultdächer mit einer Dachneigung von 3° - 7° zulässig.
- 5.2 Als sichtbares Material für die Außenwände von Hauptgebäuden ist nur Holz zulässig. Hiervon ausgenommen sind die Außenwände des Sockelgeschosses, hier ist auch geputztes oder geschlämmtes Mauerwerk zulässig.
- 5.3 Notwendige technische Dachaufbauten dürfen max. 2,0 m über die Dachhaut hinausreichen und müssen mind. 2,3 m von den Gebäudeaußenwänden zurückgesetzt sein.
- 5.4 Der obere Punkt von aufgeständerten Solaranlagen darf die Attika des Gebäudes um max. 0,65 m überschreiten.
- 5.5 Im Bauraum für Haus 1 müssen am östlichen Gebäudeflügel aufgeständerte Solaranlagen von der Gebäudeaußenwand an der Ostseite um min. 2,55 m, an der Nordseite um mind. 3,5 m und an der Südseite um min. 1,95 m zurückgesetzt sein.

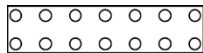
6 Stellplätze und Nebenanlagen

- 6.1 Carports, Stellplätze und Nebenanlagen sind im WA nur innerhalb der Baugrenzen und der festgesetzten Flächen für Nebenanlagen zulässig. Dies gilt nicht für offene Fahrradabstellanlagen. Sie sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
- 6.2 Abweichend von der gemeindlichen Stellplatzsatzung ist folgende Anzahl an Stellplätzen zu errichten:
Im WA 50 Stellplätze, davon 1 Stellplatz für stationsgebundenes CarSharing und 4 Gemeinschaftsstellplätze in Wechselnutzung für die Kirche, den Kindergarten, den

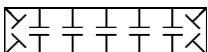
Pfarrsaal und die Gastronomie auf dem Grundstück Fl. Nr. 503, Gemarkung Steinebach.

- | | | |
|-----|---|--|
| 6.3 |  | Im Untergeschoss sind in dem so gekennzeichneten Bereich 13 zur Erschließungsstraße offene Stellplätze zu errichten. |
| 6.4 |  | Fläche für offene Stellplätze mit Angabe der Stellplatzzahl, z. B. 3 Stellplätze |
| 6.5 |  | Fläche für offene Gemeinschaftsstellplätze für Kirche, Kindergarten, Pfarrsaal und Gastronomie auf dem Grundstück Fl. Nr. 503, Gemarkung Steinebach, mit Angabe der Stellplatzzahl |
| 6.6 |  | Fläche für Carports. Zulässig sind nur Flachdächer oder Pultdächer mit einer Dachneigung von 3°-7°. Die Firsthöhe ist auf 2,75 m begrenzt. |

7 Grünordnung, Artenschutz, Naturschutzrechtlicher Ausgleich

- | | | |
|-----|---|---|
| 7.1 |  | <p>Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern</p> <p>10 % der zu pflanzenden Gehölze müssen Bäume gemäß der Artenliste unter Hinweis 15 sein, 90 % Sträucher. Die Sträucher sind in einem Pflanzraster von 2 x 2 m zu pflanzen.</p> |
| 7.2 |  | Zu erhaltender Baum |
| 7.3 |  | Zu pflanzender Laubbaum gemäß der Artenliste unter Hinweis 15; Pflanzqualität Hochstamm 3mal verpflanzt mit Drahtballen, 18/20 cm Stammumfang. Der Pflanzstandort kann in alle Richtungen um 2,5 m gegenüber dem festgesetzten Standort verschoben werden. |
| 7.4 | | Die nach Festsetzung 7.1 und 7.3 erforderlichen Pflanzungen sind spätestens eine Pflanzperiode (Frühjahr oder Herbst) nach der Nutzungsaufnahme der Gebäude vorzunehmen. Die zu pflanzenden Gehölze sind dauerhaft zu pflegen und bei Ausfall in derselben Wuchsordnung und in der jeweils festgesetzten Mindestpflanzqualität spätestens eine Vegetationsperiode nach Ausfall zu ersetzen. |
| 7.5 | | <p>Mindestpflanzqualitäten</p> <p>Sträucher einmal verpflanzt, 100 bis 150 cm mit 8 Trieben</p> <p>Bäume innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern:</p> <p>Heister, einmal verpflanzt, 150 bis 200 cm</p> <p>Sonstige Bäume:</p> <p>Hochstamm 3 mal verpflanzt mit Drahtballen, 18 bis 20 cm Stammumfang</p> |
| 7.6 | | Die Dächer der Häuser 2-4 sind als Gründächer auszubilden. |

7.7 CEF-Maßnahmen

- 7.7.1 CEF 1: Um Quartierverluste für höhlenbrütende Vogelarten auszugleichen, sind in der näheren Umgebung an geeigneten Stellen 7 für Höhlenbrüter geeignete Nistkästen an entsprechend geeigneten Standorten anzubringen. Die Anbringung dieser Nistkästen muss dabei vor der Fällung/Rodung der entsprechenden Bäume erfolgen.
- 7.7.2 CEF 2: Um Quartierverluste für den Zaunkönig auszugleichen, sind in der näheren Umgebung an geeigneten Stellen 2 für den Zaunkönig geeignete Nisthilfen an entsprechend geeigneten Standorten anzubringen. Die Anbringung dieser Nisthilfen muss dabei vor der Fällung/Rodung der entsprechenden Bäume erfolgen.
- 7.7.3 CEF 3: Um Quartierverluste für freibrütende Vogelarten auszugleichen, sind in der näheren Umgebung an geeigneten Stellen 7 für Freibrüter geeignete Nisthilfen an entsprechend geeigneten Standorten herzustellen. Die Herstellung bzw. Anbringung dieser Nisthilfen muss dabei vor der Fällung/Rodung der entsprechenden Bäume erfolgen.
- 7.8 Lichtschächte und Gullis sind so auszubilden, dass Amphibien nicht hineinfallen können bzw. diese z. B. mittels Lochblech selbständig wieder herausklettern können.
- 7.9 Im Zuge der Neubebauung ist auf vogelgefährdende, große Glasflächen zwischen Gebäuden z.B. in Form von transparenten Abschirmungswänden, Durchgängen etc. sowie stark spiegelnde Scheiben oder Über-Eck-Verglasungen zu verzichten. Glasflächen und Fensterscheiben mit einer Größe von >2m² sollten durch den Einsatz von strukturiertem, mattiertem oder bedrucktem Glas entschärft werden (vgl. <http://vogelglas.vogelwarte.ch>).
- 7.10 Die Außenbeleuchtung ist im Zuge der Neubebauung so zu gestalten, dass ausschließlich insektenfreundliche Lichtquellen mit warmweißen LED (Farbtemperatur <2.700 K) verwendet werden. Diese sind streulichtarm (Lichtwirkung nur nach unten, Abschirmung seitlich und nach oben) und staubdicht (kein Eindringen von Insekten in die Lampen, damit kein Verbrennen oder Verhungern) auszubilden und dürfen keine UV-Anteile besitzen (Vermeidung der Lockwirkung auf Insekten).
- 7.11 Einfriedungen sind als Zäune oder Hecken bis zu einer Höhe von 1,5 m über Geländeoberkante zulässig. Mauern sind nicht zulässig. Zäune sind sockellos mit einem Bodenabstand von mindestens 10 cm auszuführen.
- 7.12 Abgrabungen und Aufschüttungen sind unzulässig. Stützmauern sind bis zu einer Höhe von max. 1,0 m zulässig.
- 7.13  Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (wird im nächsten Verfahrensschritt festgelegt)
- 7.13.1 Der Ausgleich wird mit 30.435 Wertpunkten auf Flurstück ____, Gemarkung ____ erbracht und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 75 „Steinebach – Wohnen am Quartiersplatz“ verbindlich zugeordnet. (wird im nächsten Verfahrensschritt festgelegt)

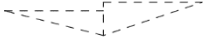
8 Verkehrsflächen, Erschließung

- | | | |
|-------|---|--|
| 8.1 |  | Straßenbegrenzungslinie |
| 8.2 |  | Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: |
| 8.2.1 |  | Eigentümerweg |
| 8.3 |  | Private Verkehrsfläche |
| 8.4 |  | Private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: |
| 8.4.1 | Fw | Wendemöglichkeit für die Feuerwehr |

9 Immissionsschutz

- 9.1 Bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sind technische Vorkehrungen gegen Außenlärm gemäß der jeweils aktuellen und als technische Baubestimmung eingeführten Fassung der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ vorzusehen.

B Hinweise

- | | | |
|---|---|---|
| 1 |  | Bestehende Grundstücksgrenze |
| 2 | 503 | Flurstücknummer, z.B. 503 |
| 3 |  | Höhenlinien |
| 4 | 1P CS | CarSharingParkplatz in der Fläche für Nebenanlagen, mit Angabe der Anzahl, z. B. 1 |
| 5 | Haus 1 | Bezeichnung der Bauräume, z. B. Bauraum für Haus 1 |
| 6 |  | freizuhaltende Sichtfelder
Die Sichtfelder sind in einer Höhe von 0,8 m bis 2,5 m von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freizuhalten. |
| 7 |  | bestehender Baum außerhalb des Geltungsbereichs |
| 8 | | Die Bodenversiegelung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. |
| 9 | | Im östlichen Bereich (Quartiersplatz und angrenzender Bauraum) wurden bei der Baugrunderkundung geringmächtige Auffüllböden festgestellt, die teils mit Schadstoffen belastet sind. Verunreinigter Boden, der abgefahren werden muss, ist zunächst auf dem Grundstück zwischenzulagern und repräsentativ auf Schadstoffgehalte nach |

- Deponieverordnung zu beproben. Erst danach kann der Abtransport des Aushubmaterials erfolgen.
- 10 Die Versickerung von Niederschlagswasser von befestigten Flächen wird in Bayern durch die NWFreiV (Verordnung über die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser) geregelt. Unverschmutztes Niederschlagswasser sollte nach Möglichkeit flächenhaft über eine geeignete, bewachsene Oberbodenschicht in das Grundwasser eingeleitet werden. In Ausnahmefällen kann das Niederschlagswasser auch über Rigolen, Sickerrohre oder Sickerschächte versickert werden. Dabei müssen die „Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW)“ beachtet werden. Wenn die Maßgaben der NWFreiV und der TRENGW eingehalten werden, dann ist die Versickerung genehmigungsfrei. In anderen Fällen wird über die Zulässigkeit der Versickerung in einem Wasserrechtsverfahren entschieden.
- 11 Für Bauwasserhaltungen und Bauten im Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Landratsamt zu beantragen.
- 12 Gegen auftretendes Hang- und Grund- bzw. Schichtwasser ist jedes Bauvorhaben bei Bedarf durch den Bauherrn zu sichern. Zum Schutz vor wild abfließendem Oberflächenwasser wird empfohlen, Eingänge oder Lichtschächte durch bauliche Maßnahmen entsprechend zu schützen.
- 13 Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.
- 14 Artenschutz:
- 14.1 Bei der Rodung von Gehölzen können besonders oder streng geschützte Arten wie Vögel und Fledermäuse betroffen sein. Es ist sicher zu stellen, dass im Rahmen eines Bauvorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht berührt werden. Grundsätzlich dürfen Rodungen von Gehölzen nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. durchgeführt werden. Zum Schutz des Eichhörnchens wird dringend empfohlen, notwendige Fällungen auf den Zeitraum 01.10.-31.12. zu beschränken.
Soweit erforderlich (z.B. bei Höhlenbäumen) sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen (z.B. Nistkästen). Werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt, so bedarf dies einer Ausnahme durch die Regierung von Oberbayern.
- 14.2 Gehölzrodungen auf dem Grundstück Fl.Nr. 503 sind auf das zur Umsetzung der Planung Notwendige zu beschränken. Zu erhalten sind die höheren Bäume und großen Haselsträucher entlang der westlich an das UG angrenzenden Grundstücke. Gerodete Gehölze innerhalb des UGs sind durch möglichst großzügige Neupflanzungen, etwa von Hecken oder Gebüschinseln, nach Abschluss der Bauarbeiten zu kompensieren.
- 15 Empfohlene standortgerechte heimische Baum- und Straucharten für die Pflanzungen gemäß Festsetzungen A 7.1 und 7.3:

Bäume 1. Ordnung (Großbäume mit einer Endwuchshöhe > 20 m)

- *Acer platanoides* – Spitz-Ahorn
- *Quercus robur* – Stiel-Eiche
- *Quercus cerris* – Zerr-Eiche
- *Tilia cordata* – Winter-Linde

Bäume 2. Ordnung (mittelgroße Bäume mit einer Endwuchshöhe > 10 und < 20 m)

- *Acer campestre* – Feld-Ahorn
- *Alnus incana* – Grau-Erle
- *Alnus späthii* – Purpur-Erle
- *Carpinus betulus* – Hainbuche
- *Juglans regia* – Walnuss
- *Pinus sylvestris* – Wald-Kiefer
- *Populus tremula* – Zitter-Pappel
- *Prunus avium* – Vogel-Kirsche
- *Pyrus pyrausta* (communis) – Wild-Birne
- *Salix alba* – Silber-Weide
- *Sorbus domestica* – Speierling

Bäume 3. Ordnung (Kleinbäume mit einer Endwuchshöhe < 10 m)

- *Acer monspessulanum* – Felsen-Ahorn
- *Crataegus crus-galli* – Hahnensporn-Weißdorn
- *Crataegus lavalleyi* – Apfel-Dorn
- *Crataegus monogyna* – Eingrifflicher Weiß-Dorn
- *Malus sylvestris* – Wild-Apfel
- *Sorbus aria* – Mehlbeere
- *Sorbus torminalis* – Elsbeere
- sowie heimische Obstbaumsorten

Sträucher

- *Amelanchier ovalis* – Echte Felsenbirne
- *Berberis vulgaris* – Gemeine Berberitze
- *Carpinus betulus* – Hainbuche
- *Crataegus monogyna* – Eingrifflicher Weißdorn
- *Cornus mas* – Kornelkirsche
- *Cornus sanguinea* – Roter Hartriegel
- *Corylus avellana* – Haselnuss
- *Crataegus laevigata* – Zweigr. Weißdorn
- *Euonymus europaea* – Pfaffenhütchen
- *Frangula alnus* – Faulbaum
- *Lonicera xylosteum* – Rote Heckenkirsche
- *Ligustrum vulgare* – Liguster
- *Prunus spinosa* – Schlehe
- *Ribes alpinum* – Alpen-Johannisbeere
- *Rosa arvensis* – Feld-Rose
- *Salix caprea* – Sal-Weide
- *Sambucus nigra* – Schwarzer Holunder

- Viburnum opulus – Wasser-Schneeball
 - Viburnum lantana – Wolliger Schneeball
- 16 Die schalltechnische Untersuchung (Bericht-Nr. M154985/01 vom 14.07.2020 des Ingenieurbüros Müller-BBM ist Bestandteil des Bebauungsplanes.
- 17 Im Bereich des Quartiersplatzes ist eine Abstellfläche vorzusehen, auf der am Abholtag die Abfallbehälter des WA aufgestellt werden können.
- 18 Aufgrund der geplanten Bewohnerstruktur ist die Anlage eines Spielplatzes nicht erforderlich.
- 19 Die in den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten DIN-Normen werden zusammen mit diesem Bebauungsplan während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Wörthsee zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
- Die DIN-Normen sind im Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin erschienen und bei allen DIN-Normen-Auslegestellen kostenfrei einzusehen. Die Normen sind dort in der Regel in elektronischer Form am Bildschirm zugänglich.
- Deutsches Patent und Markenamt, Auslegestelle, Zweibrückenstraße 12, 80331 München, <http://www.dpma.de>
 - Hochschule München, Bibliothek, Auslegestelle mit DIN-Normen und VDI-Richtlinien, Lothstraße 13d, 80335 München, <http://www.fh-muenchen.de>

Kartengrundlage: Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung 01/2025. Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.

Maßentnahme: Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis durch Veröffentlichung im Internet und eine öffentliche Auslegung stattgefunden
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind am entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung bis zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgefordert worden.
4. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis im Internet veröffentlicht und zusätzlich durch öffentliche Auslegung zur Verfügung gestellt.
5. Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom und zur Begründung wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis eingeholt.
8. Die Gemeinde Wörthsee hat mit Beschluss des Gemeinderates vom den vorhabenbezogenen Bebauungsplan in der Fassung vom gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Wörthsee, den

.....

(Siegel)

Sassa Bäumler, Erste Bürgermeisterin

9. Ausgefertigt

Wörthsee, den

.....

(Siegel)

Sassa Bäumler, Erste Bürgermeisterin

10. Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen

Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Wörthsee, den

.....

(Siegel)

Sassa Bäumler, Erste Bürgermeisterin